



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Aufruf zum Volkstrauertag

Der Volkstrauertag mahnt uns alle zum ehrenden Gedenken an die Toten der beiden Weltkriege, an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, an die Vertriebenen, an die Opfer des DDR-Regimes und der Flucht aus der Heimat.

Die Stadt Ingolstadt veranstaltet die diesjährige gemeinsame Gedenkfeier am

**Sonntag, 14. November 2021, um 11:00 Uhr
an der Mahn- und Gedenkstätte im Luitpoldpark**

Programm

1. Choral zum Volkstrauertag Blaskapelle Kolpingia Gerolfing e. V.
2. Ansprache Dekan Bernhard Oswald
3. Text zum Volkstrauertag Katharinen-Gymnasium, Reuchlin-Gymnasium
4. Ansprache Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf
5. Kranzniederlegung
6. Bayernhymne und Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland

Die Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, durch zahlreiche Beteiligung an dieser Feier ihre Verbundenheit mit den Toten und Opfern, die für die Lebenden zugleich Vermächtnis und Verpflichtung sind, zum Ausdruck zu bringen.

An den Kriegerdenkmälern lässt die Stadt Ingolstadt Kränze niederlegen, die öffentlichen Gebäude werden auf halbmast beflaggt.

Alle Veranstaltungen, die den Ernst und die Würde des Volkstrauertages beeinträchtigen können, sollen unterbleiben.

Auf die rückseitigen Hinweise zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus bei Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt wird hingewiesen.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 28.10.2021

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Hinweis zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus bei Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt:

Personen, die Symptome einer Covid-19 Infektion aufweisen, Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten oder zu jemandem der in Verdacht steht, an Covid-19 erkrankt zu sein, ist die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.
Alle Gäste sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen, so-

fern 1,5 Meter Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden können. Die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind einzuhalten und bei der Feststellung einschlägiger Krankheitssymptome ist die Veranstaltung umgehend zu verlassen!

- Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einhalten!
- Kein Händeschütteln!
- In die Ellenbeuge oder ein Taschentuch nießen/husten!
- Regelmäßig Hände waschen und/oder desinfizieren!
- Hände vom Gesicht fernhalten!

Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Veranstaltung werden Aufnahmen gefertigt, die in Anbetracht der gesellschaftlichen Funktion (Art. 6 Abs.1 f., 85 DSGVO i.V.m KunstUrHG) unter Abwägung der betroffenen berechtigten Interessen und des Verhältnismäßigkeitsprinzips für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Ingolstadt verwendet werden können. Weitergehende Informationen unter: www.ingolstadt.de/Datenschutz. Es können zudem Vertreter der Medien anwesend sein, die für deren Zwecke und in deren Verantwortung Aufnahmen fertigen.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 04.11.2021 (Az.:02027-21)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 243 Wohneinheiten (198 Business-Apartments, 45 Studentenapartments) und einer Kindertagesstätte, Tiefgarage und Freiflächenplan
hier: 3. Tektur zur Baugenehmig. v. 14.05.2018, Az. 4437-2017; Änderung TG-Ebenen, Treppenhaus und Fluchttreppen

Grundstück: Ingolstadt, Haenlinstraße 1, 1a
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3936/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.11.2021). Geplant ist der Neubau von 243 Wohneinheiten (198 Business-Apartments, 45 Studentenapartments) und einer Kindertagesstätte, Tiefgarage und Freiflächenplan
hier: 3. Tektur zur Baugenehmig. v. 14.05.2018, Az. 4437-2017; Änderung TG-Ebenen, Treppenhaus und Fluchttreppen.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Nr. 45

Mittwoch, 10.11.2021

INHALT

Hauptamt

Aufruf zum Volkstrauertag

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.